

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 33	DIENSTAG, DEN 18. JULI	1995
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 1995	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt (Soziale Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt)	155
4. 7. 1995	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet in den Stadtteilen Barmbek-Süd und Uhlenhorst (Soziale Erhaltungsverordnung Barmbek-Süd/Uhlenhorst)	157

Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt (Soziale Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt)

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch dann, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauord-

nung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Eichholz 43-9, nördlich entlang der finnischen, norwegischen und dänischen Seemannskirchen, zwischen den Gebäuden Venusberg 6 und 10, rückwärtige Begrenzung des Grundstücks Hohler Weg 4, zwischen den Gebäuden Böhmenstraße 1 und 5, sowie Böhmenstraße 2 und 4, rückwärtige Begrenzungen der Grundstücke Englische Planke 6-12 bis zur Gerstäckerstraße, Gerstäckerstraße bis zur Englischen Planke, Englische

Planke 6-12, Krayenkamp 15, Wincklerstraße 17, Krayenkamp 13-5, Teilfeld 4-10, Rückseite des Hauses Martin-Luther-Straße 4, Martin-Luther-Straße 1 und 1a, Pulverturmsbrücke 9, rückwärtige und südliche Begrenzung des Grundstücks Herrengaben 22, Herrengaben 72-54, Pasmannstraße 2-8, Anberg 8, nördliche und westliche Begrenzung des Grundstücks Schaarsteinweg 14, östliche Begrenzung des Gebäudes Schaarsteinweg 22, von dort in gerader Linie bis zum Neustädter Neuer Weg Ecke Brauerknechtgraben, Neustädter Neuer Weg 2-20, Wolfgangsweg 2 und 5-7, östliche und südliche Begrenzung des Grundstücks Wolfgangsweg 7, östliche Begrenzung des Grundstücks Vorsetzen 41, Vorsetzen 41-42, östliche und nördliche Begrenzung des Grundstücks Vorsetzen 50, nördliche Begrenzung des Grundstücks Rambachstraße 1, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Vorsetzen 53 und 54, zwischen Reimarusstraße 17 und 19, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Johannisbollwerk 9 und 10, östliche Begrenzung des Grundstücks Johannisbollwerk 16, zwischen den Gebäuden Ditmar-Koel-Straße 25 und 23, Ditmar-Koel-Straße 28-34, zwischen Ditmar-Koel-Straße 34 und 36 (Schwedische Seemannskirche), rückwärtige Begrenzungen der Grundstücke Johannisbollwerk 20 und Ditmar-Koel-Straße 36, Hafentor 2-3.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen,
Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1995.

Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet in den Stadtteilen Barmbek-Süd und Uhlenhorst
(Soziale Erhaltungsverordnung Barmbek-Süd/Uhlenhorst)

Vom 4. Juli 1995

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch dann, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), bedarf:

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Hans-Henny-Jahn-Weg 2–58, Osterbekstraße 60–82, östliche und südliche Begrenzungen der Grundstücke Osterbekstraße 78, 78a, b, c, 80, 82 und Grovestraße 9, Grovestraße in südlicher Richtung bis Weidestraße, Weidestraße 135–83, Adolph-Schönfelder-Straße 67–7, südliche Begrenzungen der Grundstücke Adolph-Schönfelder-Straße 7 und Desenißstraße 12, Desenißstraße 11–5, Bostelreihe bis Humboldtstraße, nördliche Begrenzungen der Grundstücke Humboldtstraße 9 und Winterhuder Weg 10, Winterhuder Weg 14–54, Heinrich-Hertz-Straße 95–7, Hofweg 44–101.

(3) Innerhalb des Erhaltungsgebietes nach Absatz 2 werden folgende Teilflächen nicht erfasst:

Zimmerstraße 34–54, anschließend bis zum Winterhuder Weg, südliche Begrenzungen der Grundstücke Winterhuder Weg 90 und Beethovenstraße 2–6, westliche Grenze des

Grundstücks Beethovenstraße 8, südliche Grenze der Grundstücke Beethovenstraße 8–10, rückwärtige Grenze der Grundstücke Humboldtstraße 73–67, südliche Grenze des Grundstücks Humboldtstraße 69–67, südliche und östliche Grenze des Grundstücks Humboldtstraße 66, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Schubertstraße 6–10, südwestliche Begrenzung des Grundstücks Schubertstraße 16, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Bachstraße 69–51, Heinrich-Hertz-Straße 141–101, Winterhuder Weg 56–68, Kanalstraße 75–31a, Arndtstraße 12–30.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen,
Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde — Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung — geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

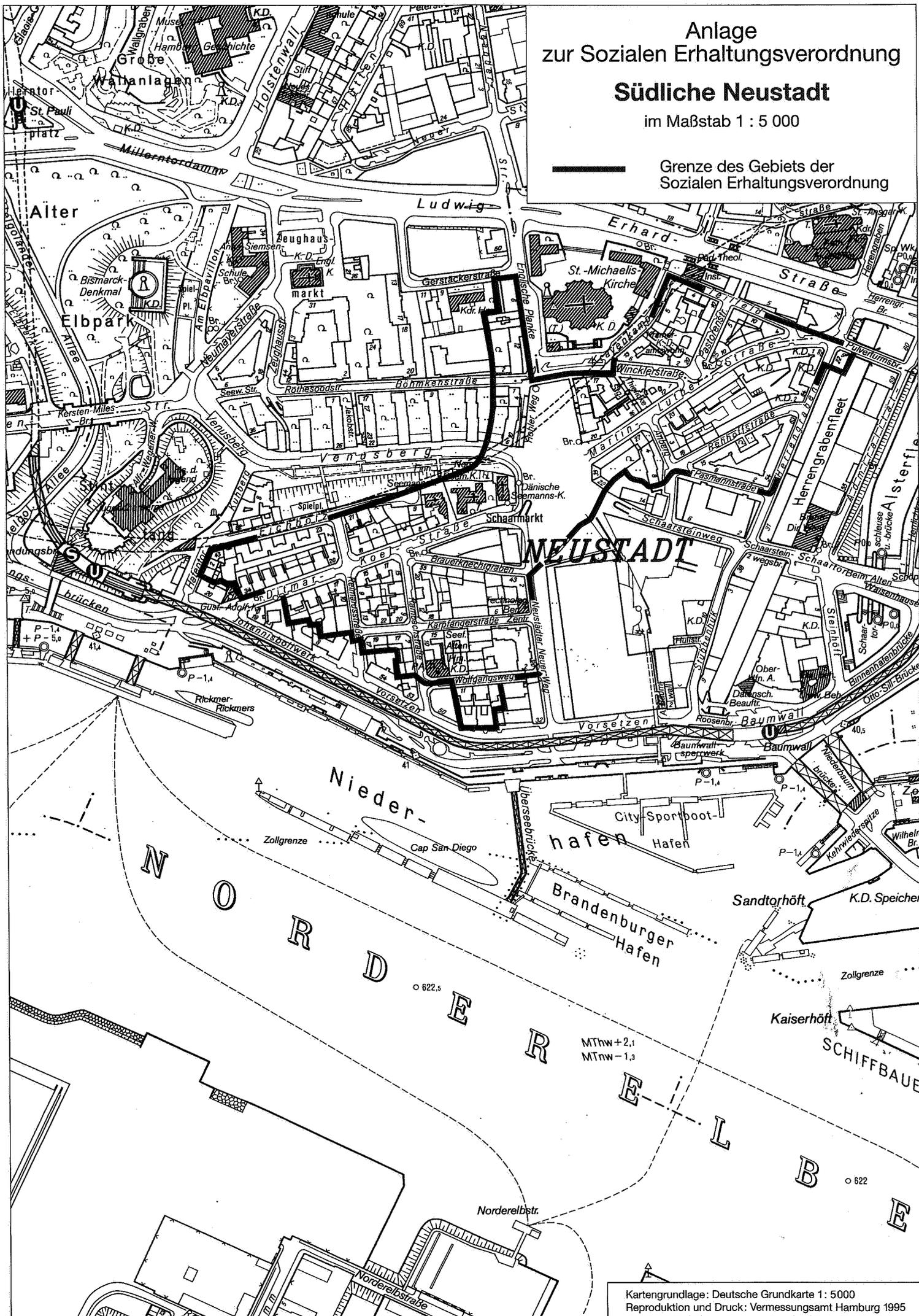
Hamburg, den 4. Juli 1995.

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung

Südliche Neustadt

im Maßstab 1 : 5 000

— Grenze des Gebiets der Sozialen Erhaltungsverordnung



Anlage
zur Sozialen Erhaltungsverordnung

Barmbek-Süd/Uhlenhorst

im Maßstab 1 : 5 000

-  Grenze des Gebiets der Sozialen Erhaltungsverordnung
-  Im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung nicht erfaßte Teilfläche (TF)

